



**Deutsche
Franziskanerprovinz**

Ordnung der Deutschen Franziskanerprovinz

**zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
in Häusern und Einrichtungen der Ordensprovinz
durch Ordensangehörige sowie für die Ordensprovinz Tätige**

- Präventionsordnung (PrävO) -

Fassung vom 18.03.2021

Präambel

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch im Zusammenleben und im Zusammenarbeiten aller Erwachsenen dazu bei, dass Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Das Ziel von Prävention ist es, eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens zu praktizieren und weiter zu entwickeln, damit die Entstehung von Abhängigkeiten und erst recht die Ausübung von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt verhindert wird. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sollen durch Prävention möglichst verhindert werden.

Die Deutsche Franziskanerprovinz hat für ihren Jurisdiktionsbereich die *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK)* in der Fassung vom 04.09.2020 übernommen. Die hier vorliegende Präventionsordnung versteht sich als Ausführungsbestimmung zu dieser Rahmenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Präventionsordnung gilt für die Ordensangehörigen der Deutschen Franziskanerprovinz. Ebenso gilt sie für alle für die Ordensprovinz Tätigen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben.
- (2) Der Schutzauftrag im Sinne dieser Präventionsordnung erstreckt sich auch auf die in einer Hausgemeinschaft lebenden Brüder, volljährigen Gäste sowie die für die Ordensgemeinschaft Tätigen.
- (3) Für alle Brüder, die im Dienst einer Diözese oder sonstiger Träger stehen, gilt zudem die Präventionsordnung der jeweiligen Diözese bzw. des jeweiligen Trägers.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *Prävention* im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt in Häusern und Einrichtungen der Ordensprovinz ergriffen werden, insbesondere gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
Prävention richtet sich an Betroffene, an die Häuser und Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, an die Brüder der Ordensprovinz, an für die Ordensprovinz Tätige, an die Gäste der Häuser sowie auch an Beschuldigte bzw. Täter*innen (vgl. § 1 Abs. 2 PrävO).
- (2) *Häuser und Einrichtungen der Ordensprovinz* im Sinne dieser Ordnung sind die Niederlassungen der Deutschen Franziskanerprovinz ohne Vermietungen, näherhin die Wohnbereiche der Brüder, die Gästebereiche sowie die Räumlichkeiten der Werke in rechtlicher Trägerschaft der Ordensprovinz.
- (3) *Für die Ordensprovinz Tätige* im Sinne dieser Ordnung sind
 - Postulanten der Deutschen Franziskanerprovinz,
 - Angestellte der Deutschen Franziskanerprovinz sowie Angestellte von Drittunternehmen,
 - Auszubildende der Deutschen Franziskanerprovinz,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten für die Ordensprovinz tätige Personen sowie Praktikant*innen,
 - ehrenamtlich Tätige in den Häusern und Einrichtungen der Ordensprovinz.
- (4) Der Begriff *sexualisierte Gewalt* im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Ordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten (siehe ANLAGE 1),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden (siehe ANLAGE 2).
- Der Begriff *sexualisierte Gewalt* bezieht sich ebenso auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VEL (Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019 – siehe ANLAGE 2).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Ordensprovinz) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- (5) *Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene* sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Ordensangehörige und für die Ordensprovinz Tätige eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

§ 3 Risikoanalyse

In allen Häusern und Einrichtungen der Provinz müssen im Rahmen einer Risikoanalyse partizipativ mit den Brüdern bzw. mit den für die Ordensprovinz Tätigen die Gefährdungspotentiale (Situationen, Strukturen, Orte) identifiziert werden, die ggf. sexualisierte Gewalt begünstigen.

§ 4 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Aufbauend auf der jeweiligen Risikoanalyse müssen für alle Häuser und Einrichtungen der Provinz Institutionelle Schutzkonzepte erarbeitet und durch die Provinzleitung in Kraft gesetzt werden.

- (2) In den Institutionellen Schutzkonzepten werden auf der Grundlage der Präventionsordnung der Ordensprovinz die Präventionsstandards des Hauses bzw. der Einrichtung geregelt. Dazu gehören neben der Angabe der zuständigen Ansprechpersonen und Beratungsstellen auch Informationen über grundsätzliche Präventionsstandards der Ordensprovinz (vgl. §§ 5-18 PrävO), praktische Konsequenzen aus der Risikoanalyse sowie jeweils ein Handlungsleitfaden für den Verdachts- bzw. den Beschwerdefall.
- (3) Im Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt obliegt die Urteilsbildung zum weiteren Vorgehen zum Schutz von mutmaßlich Betroffenen wie auch zum Schutz von mutmaßlichen Tätern einer zuvor von der Provinzleitung beauftragten externen Fachperson vor Ort bzw. einem zuvor von der Provinzleitung beauftragten unabhängigen fachkompetenten Gremium.
- (4) Die Institutionellen Schutzkonzepte der Häuser und Einrichtungen sind regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

§ 5 Personalauswahl und -einsatz

- (1) Die Provinzleitung sowie die Haus- und Einrichtungsleiter tragen Verantwortung dafür, dass nur solche Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder Pflege von Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden bzw. einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die Provinzleitung sowie die zuständigen Ausbildungsverantwortlichen tragen Sorge dafür, dass Kandidaten für den Ordenseintritt sorgfältig auf ihre menschliche Reife und psychische Stabilität hin geprüft, Fragen zur eigenen sexuellen Entwicklung und Orientierung geklärt und damit Aspekte der Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit ihnen thematisiert werden.
- (3) Ordensangehörige oder für die Ordensprovinz Tätige, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 3 PrävO genannten Straftat verurteilt worden sind, dürfen in keinem Fall mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder Pflege von Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben.
- (4) Ordensangehörige und für die Ordensprovinz Tätige, die mit entsprechenden Tatbeständen oder Verhaltensweisen schon auffällig geworden sind, ohne verurteilt worden zu sein, können erst dann wieder mit den o.g. Aufgaben betraut werden, wenn dies durch eine forensische Begutachtung für unbedenklich erklärt worden ist.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Vor dem Eintritt in das Postulat muss jeder Ordenskandidat
 - a) ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis zur Aufnahme in die Personalakte vorlegen;
 - b) eine Selbstauskunftserklärung zur Aufnahme in die Personalakte vorlegen (siehe ANLAGE 3).
- (2) Alle Brüder der Deutschen Franziskanerprovinz, die nicht durch Pflegebedürftigkeit oder durch Behinderung daran gehindert werden, sind verpflichtet,
 - a) alle fünf Jahre dem Provinzialat ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen;
 - b) eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen.Die jeweilige Aufforderung dazu und die notwendigen Unterlagen werden vom Provinzsekretariat versandt.
Die entsprechenden Dokumente werden zu den Personalakten genommen.
- (3) Alle für die Ordensprovinz Tätigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sind verpflichtet,
 - a) alle fünf Jahre ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen;
 - b) eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen.Die jeweilige Aufforderung dazu und die notwendigen Unterlagen werden vom Personalbüro der Provinzökonomie ggf. nach Rücksprache mit den Haus- bzw. Einrichtungsleitern versandt.
Die entsprechenden Dokumente werden im Personalbüro der Ordensprovinz aufbewahrt.

§ 7 Dritte

Wenn externen Personen oder Firmen Räumlichkeiten in den Häusern und Einrichtungen der Ordensprovinz überlassen werden, sind die betreffenden Personen oder Firmen auf den Schutzauftrag im Sinne dieser Präventionsordnung schriftlich hinzuweisen.

§ 8 Aus- und Fortbildung

Die Provinzleitung und die zuständigen Ausbildungsverantwortlichen tragen Sorge dafür, dass die Themen der eigenen sexuellen Orientierung und eines Lebens in Ehelosigkeit sowie Prävention gegen sexualisierte Gewalt integraler Bestandteil der Anfangsausbildung wie auch der Fort- und Weiterbildung in der Ordensprovinz sind.

§ 9 Verhaltenskodex

- (1) Die Deutsche Franziskanerprovinz gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie gegenüber schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, formuliert und in Kraft gesetzt werden (Verhaltenskodex – siehe ANLAGE 4).
- (2) Der Verhaltenskodex ist von den Haus- und Einrichtungsleitern der Ordensprovinz in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von allen Ordensangehörigen und Postulanten durch Unterzeichnung anzuerkennen.
- (4) Der Verhaltenskodex ist von allen für die Ordensprovinz Tätigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben, durch Unterzeichnung anzuerkennen.

§ 10 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

§ 11 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Jedes Haus bzw. jede Einrichtung der Ordensprovinz beschreibt im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten sowie Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (vgl. § 4 PrävO).

§ 12 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Die Provinzleitung ernennt für die Dauer des Trienniums eine qualifizierte Person als Präventionsbeauftragte/n der Provinz.
- (2) Der/die Präventionsbeauftragte ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beratung und Unterstützung der Provinzleitung sowie der Haus- und Einrichtungsleiter in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortung hinsichtlich Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - b) die Organisation und Durchführung von Präventionsveranstaltungen und -projekten für die Ordensangehörigen und die für die Ordensprovinz Tätigen;

- c) die Weiterentwicklung der Präventionsstandards und der Präventionsordnung der Provinz.
- d) die Unterstützung der Haus- und Einrichtungsleiter und ihren Gemeinschaften bzw. Teams bei der Erstellung der Institutionellen Schutzkonzepte.

Der/die Präventionsbeauftragte arbeitet mit den diözesanen Präventionsbeauftragten zusammen.

§ 13 Präventionsschulungen

- (1) Die Provinzleitung bzw. die entsprechenden Haus- und Einrichtungsleiter tragen Sorge dafür, dass
 - a) alle Ordensangehörigen, die nicht durch Krankheit oder Alter daran gehindert sind, sowie
 - b) alle für die Ordensprovinz Tätigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben, verpflichtend an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse insbesondere zu Fragen von
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
 2. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 3. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 4. Psychodynamiken von Betroffenen,
 5. Strategien von Täter*innen,
 6. (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
 7. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 8. Strafatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 9. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
 10. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
 11. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und/oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen,
 12. Auswertung von Fallanalysen,
 13. Erhebung von Themen für die Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

§ 14 Ständiger Beraterstab

- (1) Der Provinzialminister richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein, der sich zusammensetzt aus den beauftragten Ansprechpersonen, dem/der Präventionsbeauftragten und Personen mit psychiatrisch-

psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören.

- (2) Statt der Nutzung eines eigenen Beraterstabes kann der Provinzialminister auch mit anderen Höheren Oberen zusammen einen gemeinsamen Beraterstab einrichten.

§ 15 Qualitätsmanagement

- (1) Die Ordensprovinz trägt Sorge dafür, dass die Qualität der Strukturen, Prozesse und erzielten Ergebnisse der implementierten Präventionsmaßnahmen regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten diese Regelungen und Vorschriften mit ihren Durchführungsbestimmungen fort.
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Provinzialminister.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Präventionsordnung ersetzt die bisherige Ordnung vom 14.02.2013 und tritt zum 30.03.2021 in Kraft.

München, den 18. März 2021

P. Clemens Böhl von

.....
(Provinzialminister)

ANLAGE 1: Auflistung der strafrechtlichen Tatbestände in § 2 Abs. 3 PrävO

- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
- § 178 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten)
- § 181a StGB (Zuhälterei)
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses)
- § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Inhalte)
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte)
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte)
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb, und Besitz jugendpornografischer Inhalte)
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen)
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution)
- § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution)
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)
- § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen)
- § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen)

ANLAGE 2: Auflistung der kirchenrechtlichen Tatbestände in § 2 Abs. 3 PräVO

- **Tatbestände gem. can. 1395 §2 CIC/1983**

Can. 1395 § 2 CIC -

Ein Kleriker, der sich auf andere Weise [als in einem eheähnlichen Verhältnis lebend] gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohung, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen.

Im Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST) aus dem Jahr 2001 wird dazu ausgeführt:

SST Art. 6 §1: Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

SST Art. 6 §2: Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Vergehens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

Mit der Ergänzung durch SST stellt sich folgende geltende Rechtslage dar:

Nach der geltenden exegetischen und moraltheologischen Interpretation ist die sprachliche Ausführung sowohl im CIC wie auch in SST irreführend. Eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist streng genommen nur der Ehebruch.

Sowohl im CIC als auch im SST ist der Straftatbestand aber inhaltlich weiter gefasst. Hier gilt jede sexuelle Handlung mit Personen unter 18 Jahren als Straftat, die durch Gewalt, durch Drohung oder öffentlich begangen wird. Dem Minderjährigen ist jede Person gleichgestellt, die unter einer Einschränkung des habituellen Vernunftgebrauchs leidet.

Festzuhalten ist, dass SST gegenüber dem CIC eine Änderung der Altersbegrenzung enthält, die jetzt bei 18 Jahren liegt.

Festzuhalten ist außerdem, dass unabhängig vom Alter der Straftatbestand als erfüllt angesehen wird, wenn der Vernunftgebrauch der beteiligten Person habituell eingeschränkt ist, sie also nicht ermessen kann, was der sexuelle Kontakt bedeutet oder bewirken kann.

Neu ist die Nr. 2 in SST. Hier wird unter Strafandrohung gestellt:

- der Erwerb pornographischer Bilder (natürlich auch Filme, Videos usw.) auf jedwede Art (Kauf, Tausch, unentgeltliche Entgegennahme usw.);
- der Besitz und die Aufbewahrung solcher Bilder, auch wenn sie nicht oder nicht ständig verwendet werden;
- die Verbreitung solcher Bilder (durch Verkauf, unentgeltliche Weitergabe, Vervielfältigung, Aushang oder Vorführung).

Diese Straftat wird erfüllt, wenn auf dem Bild- oder Filmmaterial Personen zu sehen sind, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Klausel „in übler Absicht“ unterstellt im Normalfall eine schamlose und damit verwerfliche moralische Gesinnung. Im Einzelfall kann u.U. in Betracht gezogen werden müssen, dass z.B. in einem Disziplinarverfahren auf das Ansehen solcher Bilder nicht verzichtet werden kann.

Die Tat ist vollendet, wenn der Kleriker die Bilder (Filme) in seinen Besitz gebracht hat und darüber verfügen kann.

Die Tat ist vorsätzlich begangen, wenn der Täter die Bilder (Filme) erworben hat, um darüber verfügen zu können.

vgl. Lüdicke in: MK zu 1395, Rdnr. 11

- **Tatbestand nach can. 1087 CIC/1983**

Can. 1087 CIC -

Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schweren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ aus 2001 zählt diese Straftat unter die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten, schränkt aber den Umfang in gewisser Weise ein. Nach dem Wortlaut des CIC entstand eine Straftat auch, wenn die Aufforderung zu einer Sünde mit einer dritten Person abzielte. In SST geht es nur noch um die Aufforderung zur Sünde mit dem Beichtvater selbst.

Aktueller Straftatbestand ist die Aufforderung an den Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit dem Beichtvater. Hierbei spielt es keine Rolle, an wen sich diese Aufforderung richtet: männlich, weiblich, jung, alt usw. Entscheidend für die vollendete Straftat ist die Aufforderung, nicht der Erfolg derselben.

Auch hier ist die Formulierung falsch: Es handelt sich – jedenfalls nicht in jedem Fall – nicht um Ehebruch, sondern um die Aufforderung zu irgendeinem sexuellen Tun. Ein Kommentator des CIC schreibt dazu, es könne sich handeln „um Worte, Zeichen, Bewegungen, Berührungen, Gespräche und unanständige Erörterungen“.

Eine direkte Aufforderung ist gegeben, wenn der Beichtvater den Pönitenten auffordert, etwas zu tun, was von beiden als Sünde verstanden wird. Eine indirekte Aufforderung ist dann gegeben, wenn der Beichtvater dem Pönitenten fälschlicherweise darlegt, das fragliche Verhalten sei keine Sünde und zwar mit der Absicht, zu solch einem Verhalten aufzufordern.

Der notwendige Zusammenhang mit dem Bußsakrament ist gegeben, wenn die Aufforderung während des Beichtgesprächs erfolgt; wenn die Gelegenheit der beabsichtigten oder erfolgten Beichte ausgenutzt wird; wenn der Priester den Pönitenten zur Ablegung der Beichte auffordert, ohne aber wirklich eine sakrale Beichte zu realisieren.

Täter kann nur ein Priester sein; es ist aber nicht erforderlich, dass er Beichtvollmacht besitzt, weil auch der Vorwand zur Buße ausreicht.

vgl. Lüdicke in MK zu 1387, Rdnnr. 2-5

- **Tatbestand nach can. 1378 §1 CIC/1983**

Can. 1378 § 1 CIC -

Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 977 CIC -

Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ aus 2001 zählt diese Straftat unter die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten, gibt aber inhaltlich keine neuen Regelungen vor.

Die Zuordnung der beiden cann. 977 und 1378 ist etwas problematisch. 977 normiert nur die Ungültigkeit einer „absolutio complicis“, während 1378 aus dieser Absolution eine Straftat macht. Nun kann man sagen, dass eine bewusst ungültige Sakramentenspendung immer eine Straftat sei, aber ein ungutes Gefühl bleibt trotzdem.

Es geht einzig um die Lossprechung von einer Sünde gegen das Sechste Gebot des Dekalogs, die der Priester gemeinsam mit dem Pönitenten begangen hat. Die Absolution anderer Sünden wird von can. 977 nicht ausdrücklich für ungültig erklärt.

Auch hier ist der Sprachgebrauch des CIC nicht ganz klar. Absicht des Gesetzgebers war es sicher nicht, nur Fälle von Ehebruch unter die Nichtigkeitssanktion zu stellen, sondern alle sexuellen Akte, die sich zwischen Beichtvater und Pönitent abgespielt haben. Dafür bietet der Gesetzesstext jedoch keine Handhabe. Nach can. 18 sind alle rechtseinschränkenden Gesetze eng, d.h. nicht über den Wortlaut hinaus auszulegen. Danach dürften also nur Fälle von Ehebruch unter die Norm des can. 977 fallen. In der bekannten Rechtspraxis wird das allerdings anders gehandhabt.

vgl. Lüdicke in MK zu 977, Rdnr. 3

- **MP Vos Estis Lux Mundi (Papst Franziskus) vom 7. Mai 2019**

Die in Art. 1 § 1a) des genannten Motu proprio aufgezählten Straftaten entsprechen den in den obigen Ausführungen dargelegten.

Das MP regelt vor allem die Verfahrensweisen bei Anschuldigungen gegen Kleriker jeder Weihestufe in der lateinischen und in den unierten Ostkirchen.

ANLAGE 3: Selbstauskunftserklärung der Deutschen Franziskanerprovinz



**Deutsche
Franziskanerprovinz**

Selbstauskunftserklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass ich doch wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt werde oder aber diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist oder wird, verpflichte ich mich, dies dem Provinzialat der Deutschen Franziskanerprovinz umgehend mitzuteilen.

Name:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

ANLAGE 4: Verhaltenskodex der Deutschen Franziskanerprovinz

A. Für Mitglieder der Ordensprovinz

Verhaltenskodex

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

insbesondere an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

durch Mitglieder der Deutschen Franziskanerprovinz

und durch Brüder, die in deren Häusern leben

Fassung vom 18.03.2021

Präambel

Gemäß der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Ordensobernkonferenz vom 04.09.2020 hat die Deutsche Franziskanerprovinz einen Verhaltenskodex für ihre Häuser und Einrichtungen zu formulieren und in Kraft zu setzen, welcher ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen regelt. Mit den folgenden Hinweisen und Regeln kommt die Deutsche Franziskanerprovinz dieser Verpflichtung nach. Dabei handelt es sich um einen Verhaltenskodex für Mitglieder der Deutschen Franziskanerprovinz und für Ordenschristen, die (nicht nur vorübergehend) in deren Häusern leben. Für haupt- und ehrenamtlich Tätige der Deutschen Franziskanerprovinz gilt ein eigener Verhaltenskodex.

Die Provinzleitung verweist in diesem Kontext ausdrücklich auf bestehende Verhaltenskodizes, die bereits von den Diözesen, in denen Mitbrüder vertraglich tätig sind, erlassen wurden und verpflichtenden Charakter haben.

In den vorliegenden Hinweisen und Regeln geht es in erster Linie darum, Mitbrüder auf mögliche problematische Situationen im Zusammenleben aufmerksam zu machen und sie davor zu schützen, sich in gut gemeinter Absicht unbedacht in kritische Situationen zu begeben und einem Verdacht auszusetzen. Dabei ersetzen die Hinweise und Regeln in keiner Weise die pädagogisch und pastoral verantwortete Entscheidung des Einzelnen, seine Arbeit und seine Beziehungen so zu gestalten, dass er sie mit seinem Gewissen verantworten kann.

Die Verhaltensregeln dienen dazu, das eigene Handeln abzuwägen und zu überprüfen. Im Vordergrund allen pastoralen und pädagogischen Handelns in unseren Häusern und Einrichtungen steht das physische und psychische Wohl der Menschen, die sich uns anvertrauen, und die Glaubwürdigkeit unserer Ordensgemeinschaft.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- 1.1** In pastoralen Einzelgesprächen und Beratungen achte ich darauf, dass sie in Räumlichkeiten stattfinden, die von außen jederzeit zugänglich sind.
- 1.2** Ich bin mir bewusst, dass über das normale Maß hinausgehende persönliche Beziehungen zu Ratsuchenden problematisch werden können.
- 1.3** Ich achte in den Gesprächen auf Signale der Angst und Abgrenzung seitens der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners, respektiere sie, kommentiere sie aber nicht.
- 1.4** Ich achte darauf, dass Grenzverletzungen thematisiert und nicht übergangen werden.
- 1.5** Mir ist bewusst, dass finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke Abhängigkeiten schaffen können und deshalb zu vermeiden sind.
- 1.6** In Konventen mit Gästezimmern und Gemeinschaften, die das Mitleben im Kloster ermöglichen, achten wir – soweit es im Hause möglich ist – auf eine klare Trennung des Gästebereichs von dem Bereich, in dem die Brüder wohnen, und innerhalb des Gästebereiches – soweit es im Hause möglich ist – auf eine Trennung des Wohnbereichs von Frauen und Männern.
- 1.7** Tritt in solchen Häusern ein Notfall auf, in dem der Wohnbereich von Gästen betreten werden muss, betritt nie ein Mitbruder allein diesen Wohnbereich. Wenn es um den Wohnbereich geht, in dem Frauen wohnen, sollte dieser Bereich möglichst nie ohne Präsenz einer Frau betreten werden. Wenn dies bei einer Frau im Gartebereich nicht möglich ist, dann ist es umso wichtiger, dass zumindest immer zwei Mitbrüder den Wohnbereich betreten. Anders verhält es sich, wenn eigene Geschwister und Eltern zu Gast in einem Konvent sind. Dies betrifft nicht Notfallsituationen, in denen schnell gehandelt werden muss. Bei „Gefahr im Verzug“ können diese Regeln nicht immer eingehalten werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt und Kleidung

- 2.1** Ich vermeide unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung.
- 2.2** Körperkontakt (im Unterschied zu einfachen Berührungen oder körperlichen Annäherungen) kann situationsbedingt notwendig sein (z.B. Erste Hilfe, Pflege, Trost, Notfallseelsorge). Dabei achte ich sensibel auf Reaktionen meiner Bezugspersonen und versuche, Hilfsaktionen möglichst nicht allein durchzuführen.
- 2.3** Ich achte darauf, dass mein Auftreten und meine Kleidung gerade in den Häusern, in denen wir unser Leben mit Gästen teilen, angemessen sind.

3. Sprache und Wortwahl

- 3.1** Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- 3.2** Meine verbalen und nonverbalen Interaktionen entsprechen meiner jeweiligen Rolle und sind dem Auftrag und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst.

3.3 Ich vermeide in Beicht- und Seelsorgegesprächen unnötige Fragen und Bemerkungen, gerade dann, wenn es um das Sexualverhalten des Beichtenden geht.

3.4 Ich verwende generell in Interaktion und Kommunikation keine sexualisierte Sprache. Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen von Menschen.

3.5 Bei verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken und Medien

4.1 Ich bringe mich und meine Ordensgemeinschaft nicht durch Nutzung und Verbreitung von Fotos, Filmen, Videos, Druckmaterial oder sonstigen Medien mit pornographischen Inhalten in Verdacht. Beim Einsatz von Medien in Seelsorge und Bildungsarbeit beachte ich die Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen.

4.2 Ich nutze soziale Netzwerke nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen.

4.3 Fotos und Videos im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten, Kontakten in sozialen Medien und auf den Internetseiten der Ordensgemeinschaft dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis veröffentlicht werden. Bei Kindern bis zu 7 Jahren entscheiden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten allein. Bei Kindern im Alter von 8 bis 18 Jahren empfiehlt es sich, eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der noch minderjährigen abgebildeten Person einzuholen, möglichst schriftlich. Dies gilt auch für erwachsene Schutzbefohlene.

4.4 Ordensobere und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

5. Zu beachtende Rahmenbedingungen bei Tagesaktionen, Freizeiten und bei Beherbergung im eigenen Haus hinsichtlich Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

5.1 Auf Veranstaltungen, Wanderungen und Reisen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

5.2 Bei Übernachtungen mit männlichen und weiblichen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder bei Beherbergung im eigenen Haus sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in von den Kindern/Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Eltern oder Personensorgeberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

5.3 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einzelnen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen, z.B. Betreuung oder Aufsicht im Fall einer Erkrankung, sind mit der Leitung einer Veranstaltung bzw. einem Betreuerteam abzusprechen und in einem Vermerk mit Angabe von Grund und zeitlicher Dauer schriftlich festzuhalten.

5.4 Die Zimmer von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gelten als deren Privatsphäre, die zu achten ist (z.B. Eintreten nur nach Ankündigung).

München, den

, den

(Provinzialminister)

(Ordensangehöriger)

B. Für Personen, die für die Ordensprovinz tätig sind und Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen haben

Verhaltenskodex
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
durch haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende
der Deutschen Franziskanerprovinz

Fassung vom 18.03.2021

Präambel

Vertrauen und Nähe bestimmen das Arbeitsklima in unseren Häusern und Einrichtungen. Ebenso sind in der Arbeit mit Menschen körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Damit diese Basis der Beziehung nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann oder durch Misstrauen belastet wird, werden verbindliche Regeln für bestimmte Situationen festgelegt.

Der vorliegende Verhaltenskodex erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Menschen, denen sie oder er in seiner Arbeit begegnet, angemessen zu gestalten, und ist sich seiner Rolle als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in einem Haus bzw. einer Einrichtung der Deutschen Franziskanerprovinz bewusst.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

1.1 Individuelle Grenzempfindungen sind zu respektieren, ernst zu nehmen und nicht wertend zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen angesprochen und dürfen nicht übergangen werden.

1.2 Notwendige Einzelgespräche im beruflichen Kontext finden möglichst in Räumlichkeiten statt, die jederzeit von außen zugänglich sind. Dies gilt auch für Aktivitäten mit Gruppen.

1.3 Herausgehobene freundschaftliche Beziehungen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.

1.4 Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene dürfen nicht zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

2.1 Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.

2.2 Körperkontakt ist sensibel und kann situationsbedingt notwendig sein, beispielsweise bei Trostspendung, Erster Hilfe oder im Bereich der Pflege. Dabei sind die Reaktionen der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu beachten.

2.3 Die Kleidung muss dem Arbeitskontext angemessen sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, auch zum eigenen Schutz, eine angemessene Bekleidung bei den entsprechenden Bezugspersonen und Gruppen einzufordern.

3. Sprache und Wortwahl

3.1 Auf allen Ebenen wird in den Häusern und Einrichtungen der Deutschen Franziskanerprovinz ein respektvoller Umgang miteinander erwartet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet. In keiner Form von Interaktion oder Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.

3.2 Bei verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen in unseren Einrichtungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Die Meldewege sind einzuhalten.

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken und Medien

4.1 Bei der Verwendung jedweder Medien ist auf eine persönlichkeitschützende und einrichtungsschützende Nutzung zu achten.

4.2 Fotos und Videos im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten, Kontakten in sozialen Medien und auf den Internetseiten der Ordensgemeinschaft dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis veröffentlicht werden. Bei Kindern bis zu 7 Jahren entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten allein. Bei Kindern im Alter von 8 bis 18 Jahren empfiehlt es sich, eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Eltern/Personensorgeberechtigten und der noch minderjährigen abgebildeten Person einzuholen, möglichst schriftlich. Dies gilt auch für erwachsene Schutzbefohlene.

4.3 Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing ist Stellung zu beziehen, ggf. sind notwendige Schritte einzuleiten.

5. Beachtung der Intimsphäre im Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

5.1 Gemeinsame Körperpflege mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

5.2 Umkleideräume werden geschlechtergetrennt genutzt. Das gemeinsame Umkleiden mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist untersagt.

6. Zulässigkeit von Geschenken an Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugspersonen stehen, sind nicht erlaubt.

7. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

7.1 Veranstaltungen und Reisen mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

7.2 Bei Übernachtungen von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären, soweit sie im Vorfeld bekannt sind, und bedürfen der Zustimmung der Eltern oder Personensorgeberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

7.3 Die Zimmer von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen gelten als deren Privatsphäre, die in Abwägung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht zu respektieren ist.

7.4 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen, z.B. bei Notsituationen oder Betreuung Erkrankter, müssen transparent und nachvollziehbar sein.

In der Verantwortung für das Wohl von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie zum Schutz vor Gerüchten und Falschverdächtigungen verpflichtet dieser Verhaltenskodex alle beteiligten Personen dazu, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen und die jeweilige Leitung des Hauses bzw. der Einrichtung schnellstmöglich zu informieren.

München, den

, den

(Provinzialminister)

(Mitarbeitende/r)